

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

LAD-VD-4241/120

Bearbeiter
Dr. Wagner

531 10
DW 2197

11. Jänner 1989

1. Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag.iur. Leopold Gratz

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 12 -GE/19 19

Datum: 16. JAN. 1989

Verteilt 19.1.89

2. An den
Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und Bundesräte
z.H. Herrn Klubobmann Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Klampmoh

3. An den
Parlamentsklub der ÖVP
z.H. Herrn Dkfm. Dr. Friedrich König

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

4. An den
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
z.H. Herrn Dr. Jörg Haider

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

5. An den
Klub der Grünen Alternativen Abgeordneten
z.H. Herrn Andreas Wabl

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

6. An alle
NÖ Abgeordneten zum Nationalrat

7. An alle
vom Lande Niederösterreich entsendeten
Abgeordneten zum Bundesrat

- 2 -

Betrifft

Änderung des Volkszählungsgesetzes 1980; Einwendungen

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrter Herr Klubobmann!
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Der Nationalrat ist zur Zeit mit der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, befaßt.

Bereits zum Entwurf dieser Regierungsvorlage hat die NÖ Landesregierung folgende Einwendungen erhoben:

"Der Entwurf gibt vor, mit der Aufnahme der Rechtsansichten des Verfassungsgerichtshofes in das Volkszählungsgesetz einen "problemlosen Ablauf" der nächsten Volkszählung zu ermöglichen. Nach Auffassung der Niederösterreichischen Landesregierung erscheint jedoch das Vorhaben in der vorliegenden Form keineswegs geeignet, das vorgegebene Ziel zu erreichen.

Wohl bringen die unter Z. 4 des Entwurfes vorgesehene Kundmachung der endgültigen Zahl der Wohnbevölkerung und das modifizierte Anhörungsrecht der bei mehrfachen Wohnsitzen betroffenen Gemeinden (Z. 3 des Entwurfes) Verbesserungen für die Gemeinden mit sich. Doch soll die endgültige Zuordnung der Zensiten wie bisher vom Österreichischen Statistischen Zentralamt mit schlichter Zuordnungsverfügung erfolgen. Dies bedeutet, daß es den Gemeinden nach wie vor verwehrt ist, derartige Entscheidungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit ordentlichen Rechtsmitteln bekämpfen zu können.

- 3 -

Bei allem Verständnis für die rasche Ermittlung des Volkszählungsergebnisses vermeint die Niederösterreichische Landesregierung doch, daß den Gemeinden nicht nur das Recht des Anhörens, sondern auch der Einsicht in Unterlagen (Drucksorten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeräumt werden sollte, aus denen sich einerseits das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde ergibt bzw. ergeben könnte und andererseits festgehalten ist, welche Personen einer Gemeinde schließlich zugeordnet werden.

Für den Bürger hingegen erscheinen Verbesserungen überhaupt nicht ersichtlich.

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird seit Jahrzehnten in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften mit gleichem Inhalt gebraucht und ist deshalb im Bewußtsein der Bevölkerung gut verankert. Der Bürger mißt dem Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durchaus einen Inhalt bei, der als richtig anzuerkennen ist.

Ungeachtet dessen sieht der vorliegende Entwurf (z. 1 letzter Satz) eine eingehende Definition des "Mittelpunktes der Lebensbeziehungen" vor - mit abstrakten Begriffen, welche schon wegen des erforderlichen "überwiegenden Naheverhältnisses" zu einem näheren Verständnis nichts beizutragen vermögen. Mehrere Wohnsitze kämen damit schon vom Begriff her nur in Betracht, wenn jemand jeden der Mittelpunkte seiner Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde ("überwiegend") verwirklicht, denn schon wenn zwei Mittelpunkte in einer Gemeinde gegeben sind, vermag ein dritter Mittelpunkt in einer anderen Gemeinde (z.B. die gesellschaftlichen Beziehungen) nichts zu ändern. Damit werden zwei oder mehrere Wohnsitze praktisch unmöglich gemacht. Dieses Ergebnis aber widerspricht der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, daß jemand auch zwei oder mehrere Wohnsitze (in verschiedenen Gemeinden) haben kann.

- 4 -

Der Entwurf erwähnt zwar die Möglichkeit mehrerer Wohnsitze und sieht vor (unter Z. 3 im § 6a Abs. 4), daß eine solche Person "an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen (ist), den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat", doch soll die im letzten Satz des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehene Angabe des Ortes, welcher bei Personen mit mehreren Wohnsitzen als ordentlicher Wohnsitz gelten soll, entfallen. Die Niederösterreichische Landesregierung verlangt, die im geltenden Gesetz bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen vorgesehene Wahlmöglichkeit des Zensiten, an welchem dieser ordentlichen Wohnsitze er gezählt werden will, in den Drucksorten aufrecht zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der unter Z. 5 (§ 10 Abs. 4) des Entwurfs vorgesehenen Ermächtigung, nicht nur "Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten" sondern darüber hinaus "weitere Fragen zu stellen", ergeben sich zusätzlich schwerwiegender Bedenken:

Die speziellen Fragen nach dem Wohnsitz der Familie, der Aufenthaltsdauer und dem Ort, von dem jemand zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte gelangt, sind nicht geeignet, die einzelnen Lebensmittelpunkte ausgewogen zu gewichten. Dem sollen offenbar die "weiteren Fragen" dienen. Mit ihrer Hilfe sollen die beruflichen, aber auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen bei Bedarf bis in alle Einzelheiten durchleuchtet werden können. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Bürger - ohne jede Schranke - im Rahmen des Gebotes, Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß zu beantworten, verpflichtet werden, sämtliche Lebensbeziehungen offenzulegen.

- 5 -

Abgesehen davon, daß die erwähnte Ermächtigung in einem Ausmaß unbestimmt ist, daß Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip angebracht werden müssen, beseitigt sie jede Schranke, in die äußerst sensiblem privaten Bereiche der Bürger einzudringen. Diese Bestimmung lässt - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken - vehemente Ablehnung breiter Kreise der Bevölkerung ernstlich befürchten.

Um zu erreichen, daß zukünftige Volkszählungen von den Bürgern akzeptiert werden, verlangt die NÖ Landesregierung, bei der Feststellung der Volkszahl das private Interesse des Bürgers an der Wahrung seiner persönlichen Sphäre ausreichend zu respektieren. Eine gesetzliche Regelung, welche den Bürger zwingen kann, seine persönlichen Verhältnisse bis ins letzte Detail offenzulegen, ist jedenfalls abzulehnen.⁴

In der in der Folge dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage wurde im wesentlichen lediglich die nach § 10 Abs. 4 (neu) in den Drucksorten an Personen mit mehreren Wohnsitzen zu stellende Anzahl von Fragen begrenzt. Es wird aber weder eine Information der Gemeinden über die ihr zugeordneten Personen vorgesehen, noch dem Selbstbestimmungsrecht der Bürger ausreichend Rechnung getragen. Nachwievor soll das (immer vom VfGH anerkannte) Faktum, daß eine Person mehrere Wohnsitze haben kann, durch eine Unzahl von Fragen praktisch ausgeschaltet werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner am 12. Dezember 1988 beschlossenen Resolution diese gegenüber dem in Geltung stehenden Gesetz eklatante Einschränkung der Rechte der NÖ Landesbürger mit folgenden Feststellungen unterstrichen:

- 6 -

"Dem Nationalrat liegt derzeit der Entwurf einer umfassenden Änderung des Volkszählungsgesetzes zur Beratung und Beschußfassung vor. Bei diesem Entwurf sind wesentliche Einwendungen der Länder und insbesondere Niederösterreichs, die im Begutachtungsverfahren geäußert worden waren, unberücksichtigt geblieben. Vor allem scheint nicht sichergestellt zu sein, daß auch weiterhin das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip Berücksichtigung findet, wonach jemand im Bundesgebiet mehrere ordentliche Wohnsitze in verschiedenen Ländern bzw. Gemeinden haben kann. Auch die Zählung von Studenten am Studien- und nicht am Wohnort deutet darauf hin, daß bei dieser gesetzlichen Änderung zu wenig auf die tatsächlichen Lebenssachverhalte bei verschiedenen Wohnsitzen Rücksicht genommen wurde."

Die NÖ Landesregierung beeht sich, die dargestellten Einwendungen zu Ihrer gefälligen Kenntnis zu bringen und an Sie zu appellieren, zu verhindern, daß die Fassung der Regierungsvorlage zum Gesetz erhoben wird.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

